# **Gemeinde Hemmingen Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung** 

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung

von

Kindergartengebühren
(Kindergartengebührensatzung)

vom

19.03.1991

in der Fassung

vom

7. Juli 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2015 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung erlassen:

## § 1 Gebührenänderung

Der bisherige § 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

# § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

Die Kindergartengebühr beträgt jährlich     (Monatsbeiträge nachrichtlich in Klammern)	ab 01.09.2020 €	
beim Besuch der Regelgruppe (Betreuungszeit bis 30 Stur Kinder über 3 Jahren	nden/Woche) für	
a) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des     18. Lebensjahres	1.404,00 €	( 117,00 €)
b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.053,60 €	( 87,80 €)
c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	702,00€	( 58,50 €)
d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	240,00 €	( 20,00 €)
Kinder unter 3 Jahren		
e) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2.499,60€	( 208,30 €)
f) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.874,40 €	( 156,20 €)
g) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.250,40 €	( 104,20 €)
h) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	625,20€	( 52,10 €)
beim Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (B Stunden/Woche) für	etreuungszeit bi	s 35
Kinder über 3 Jahren	4 000 00 6	(440.00.6)
<ul><li>i) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li></ul>	1.683,60 €	( 140,30 €)
j) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.262,40 €	( 105,20 €)
		, <del>_</del> _

842,40 €

421,20€

( 70,20 €)

( 35,10 €)

k) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des

I) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung

18. Lebensjahres pro Kind

des 18. Lebensjahres pro Kind

### Kinder unter 3 Jahren

m) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des	2.792,40 €	( 232,70 €)
<ul><li>18. Lebensjahres</li><li>n) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des</li></ul>	2 094 00 €	( 174,50 €)
18. Lebensjahres pro Kind	2.034,00 C	( 174,50 C)
o) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des	1.396,80 €	( 116,40 €)
18. Lebensjahres pro Kind p) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung	698,40 €	( 58,20 €)
1,	,	( ) )

# beim Besuch der Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit bis 49 Stunden/Woche) für Kinder über 3 Jahren

q) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 3.650,40 € (304	, -,
18. Lebensjahres	
r) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 3.314,40 € (276	,20 €)
18. Lebensjahres pro Kind	
s) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 2.950,80 € (245	,90 €)
18. Lebensjahres pro Kind	
t) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung 2.484,00 € (207	,00 €)
des 18. Lebensjahres pro Kind	

#### Kinder unter 3 Jahren

u) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4.851,60 €	( 404,30 €)
v) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des	4.477,20 €	( 373,10 €)
18. Lebensjahres pro Kind	4 440 40 6	(0400000)
<ul><li>w) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des</li><li>18. Lebensjahres pro Kind</li></ul>	4.118,40 €	( 343,20 €)
x) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung	3.474,00 €	( 289,50 €)
des 18. Lebensjahres pro Kind		

- 2. Für Alleinerziehende mit 1 Kind ermäßigt sich die Kindergartengebühr nach Punkt a, e, i, m, g und u um 20 %.
- 3. Das Ganztagsangebot kann wahlweise für 5 oder 3 Tage in Anspruch genommen werden. Die Gebühr für 3 Tage beträgt 80%, der unter 1. q bis x festgesetzten Gebühren
- 4. Die Kindergartengebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
- 5. Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben.
- 6. Die Anmeldung gilt für die gewählte Gruppe mindestens 3 Monate. Bei Wechsel in eine höhere Gebührenstaffel ist die neue Gebühr ab sofort zu zahlen und für mindestens 3 Monate beizubehalten.

- 7. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- 8. Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.

Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.

Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an den Kindergarten, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist.

Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Der bisherige § 3 der Satzung vom 02.10.2019 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt Hemmingen, den 07.07.2020

Thomas Schäfer Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.